

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 11/2022****Datum: 14.04.2022****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
54	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	65
55	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung	65
56	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	67
57	Stadt Dülmen	III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ hier: Satzungsbeschluss	68
58	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I, Teilbereich A“	70
59	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	72

54/22 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Die Firma Bürgerwind Nordick GmbH & Co. KG, Forsthövel-Lohmannstraße 1, 59387 Ascheberg, hat mit Antrag vom 22.04.2021 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158

WEA 1: Nennleistung 5.500 kW, Nabenhöhe 150 m, Gesamthöhe 229 m

WEA 2: Nennleistung 5.500 kW, Nabenhöhe 161 m, Gesamthöhe 240 m

auf den Grundstücken in Ascheberg, Gemarkung Herbern, Flur 9, Flurstücke 18 (WEA 1) und Flurstück 28 (WEA 2), beantragt.

Der für den 26.04.2022 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, den 11.04.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2021/0434
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

55/22 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung**

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Dülmen gehört zum Wahlkreis 79 – Coesfeld II und ist in die nachstehenden 22 Stimmbezirke eingeteilt.

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum in 48249 Dülmen
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
2	Butterkamp / Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
3	Wedeler / Alter Ostdamm	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Str. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße / Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
7	Südring / Brokweg	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
8	Overbergstraße / Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule, Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße / Danziger Straße	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Straße / Am Luchtkamp	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Ostfeldmark	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Mitwick / Bergflagge	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
15	Börnste / Leuste / Welte südlich / Weddern teilw.	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule, Mauritiusstraße 5
17	Merfeld	Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld, Von-Galen-Straße 1
18	Rorup	A.-K.-E.-Schule Rorup, Schulstraße 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
20	Buldern - Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
21	Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
22	Hiddingsel / Feldmark / Daldrup	St. Georg-Schule Hiddingsel, Flötebachweg 4

Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Stimmbezirk und Wahlraum sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 12.04 bis 24.04.2022 zugestellt wird, angegeben. Die Wahlbenachrichtigung gilt als Nachweis für die Eintragung im Wählerverzeichnis und soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wählerin/der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen, daher ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste, welche über einen einzigen altweißen Stimmzettel abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel ist von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes zu kennzeichnen und so zusammenzufalten, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen möchte, muss sich beim Wahlamt der Stadt Dülmen die Briefwahlunterlagen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beschaffen. Sie/er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig in dem roten Wahlbriefumschlag an das Wahlamt der Stadt Dülmen übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie/er kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Dülmen abgeben.

Für die Stadt Dülmen werden elf Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr in dem Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium, Friedrich-Ruin-Straße 35, 48249 Dülmen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 LWahlG NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 11.04.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

56 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen für die Stimmbezirke der Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der Öffnungszeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr bei der Stadt Dülmen, Wahlamt, Eingang Overbergplatz 3, 48249 Dülmen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtig-te/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 18.00 Uhr, bei der Stadt Dülmen, Wahlamt, Eingang Overbergplatz 3, 48249 Dülmen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 79 Coesfeld II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragener Wahlberechtigter,
 2. eine/ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich erst nach Ablauf dieser Frist herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Dülmen (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte Wahlberechtigte/ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 14. Mai 2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag mit der Wahlscheinnummer und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Der Stimmzettel ist in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zu legen. Anschließend ist der blaue Stimmzettelumschlag zu verschließen. Die wahlberechtigte Person unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin/der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dülmen, den 11.04.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

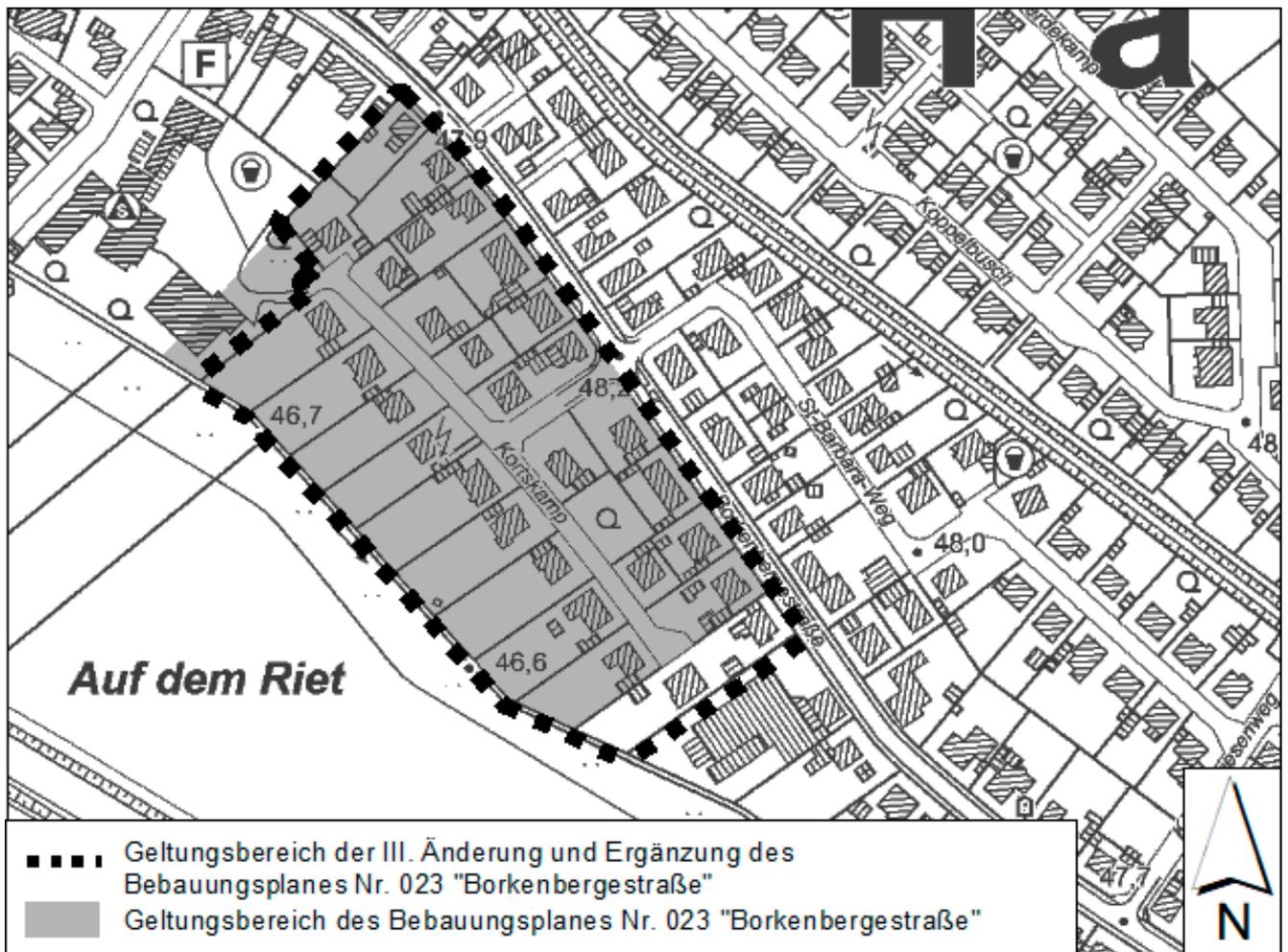
57/22 – Stadt Dülmen

III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 die III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Jedermann kann die III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergestraße“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59323%0D>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.04.2022

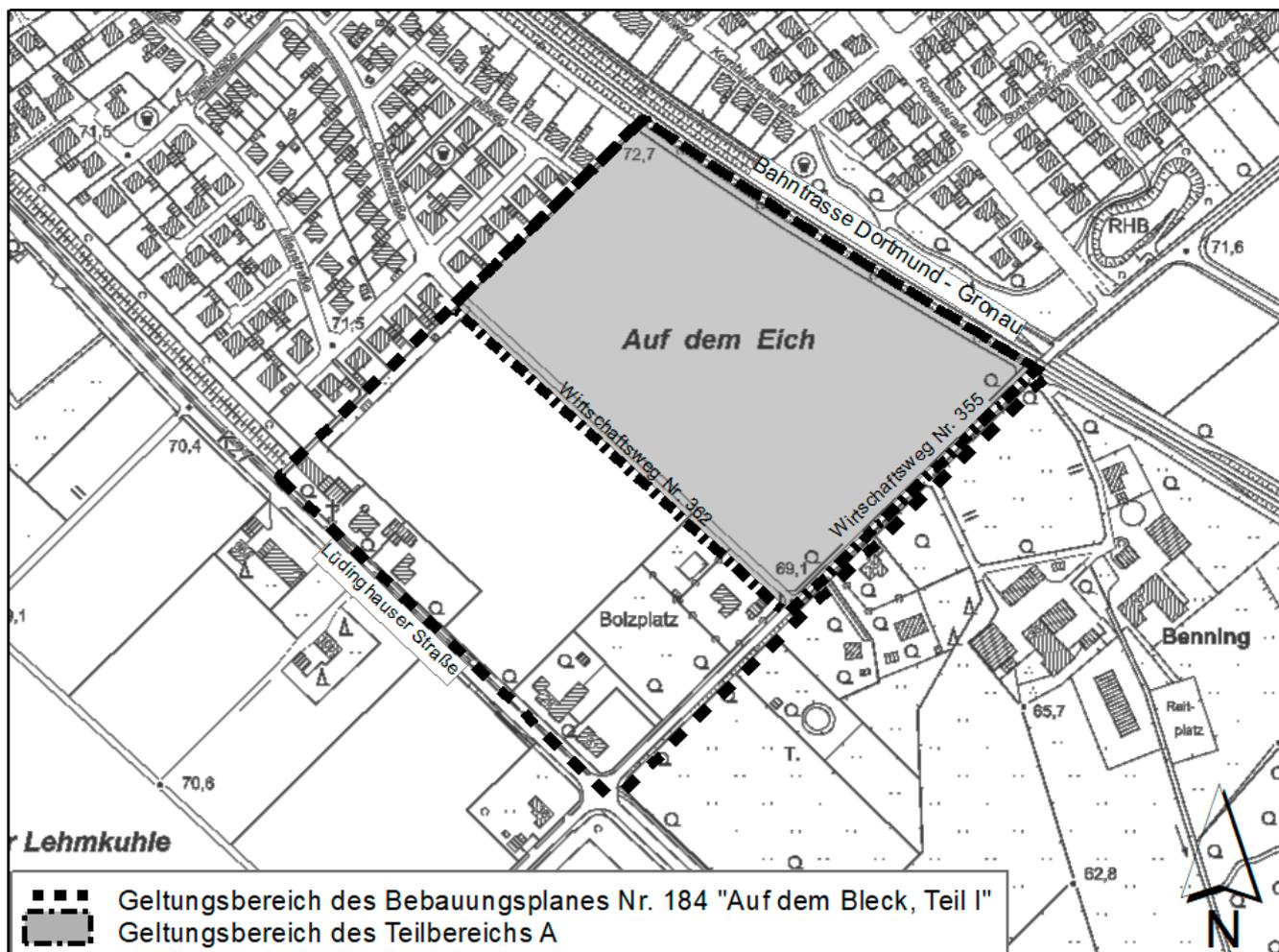
Satdt Dülmen
Der Bürgermeister
I. V.
gez. Noelke
Erster Beigeordner

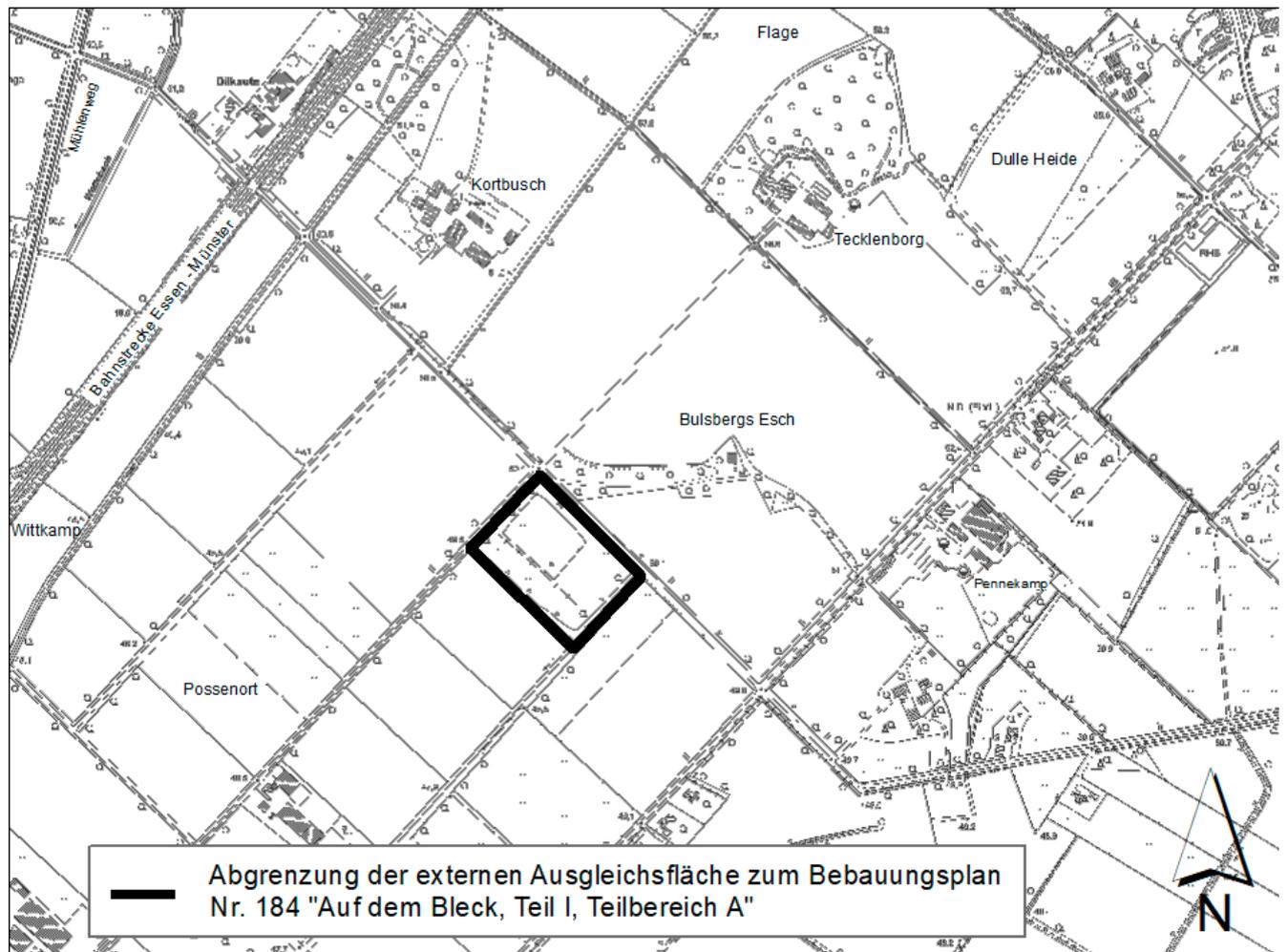
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. Der durch die künftige bauliche Nutzung zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft soll aufgrund einer entsprechenden Festsetzung auf einer Fläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erfolgen. Diese Ausgleichsfläche liegt in der Bauerschaft „Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 85 und ist dem ebenfalls mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

58/22 – Stadt Dülmen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I, Teilbereich A“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.





Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

25.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Aus Gründen des Schutzes vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist es möglich, dass für den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden in dem betreffenden Zeitraum eine vorherige Terminabsprache erforderlich ist und bestimmte Regelungen einzuhalten sind. Hiervon können abweichende Sonderregelungen getroffen werden, um Interessierten die Teilnahme an der Auslegung zu ermöglichen. Es wird gebeten, die jeweiligen Zugangsbedingungen zum gegebenen Zeitpunkt telefonisch unter der Rufnummer 02594/12-613 oder per Email an s.hertzberg@duelmen.de abzufragen. Über diese Kontaktdaten ist auch eine Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=4068>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Sachverständige artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Gutachterliche Hydrogeologische Untersuchung
- Auszug aus der Starkregengefahrenkarte
- Schätzverfahren der DIN 18005 zu Lärmimmissionen durch Schienenlärm
- Überschlägige Ermittlung landwirtschaftlicher Geruchs- immissionen
- Stellungnahme der Thyssengas GmbH zu vorhandenen Gasfernleitungen
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld zum Löschwasserbedarf und zu wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehrslärm, durch Geruchsemmissionen aus Tierhaltungsanlagen
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
 - die Nutzungsänderung der bestehenden Ackerfläche in ein Wohngebiet
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch

- die Nutzungsänderung der bestehenden Ackerfläche in ein Wohngebiet, durch die Entwässerung des Regen- und Schmutzwassers sowie durch die Eingrünung des Plangebietes
- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, durch
 - Erdarbeiten oder andere Eingriffe in den Boden
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, wobei festgestellt wird, dass mit den Bauleitplänen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu a) – d.) genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, den 06.04.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Mönter
Stadtbaurat

59/22 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338012727 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.03.2022

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
